















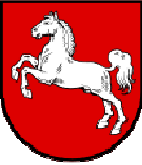



<p>Bußgelder erst ab: 01.07.2008</p>			<p>unerheblich, anders als in anderen Bundesländern können die Wirte frei entscheiden, welcher Raum der Raucherraum sein soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Raucherraum Regelung gilt nicht für Discotheken 			<p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Schleswig-Holstein (NiSchG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 Sämtliche vollständig umschlossene Räume Discotheken (§ 2 Nr. 11) Gastronomie in Einkaufszentren (§ 2 Abs. 2 iVm Abs.1 Nr.7) 	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen geschlossener Gesellschaften, können auch gesonderte Veranstaltungsräume zum Raucherraum deklariert werden. Bier-, Wein- und sonstige Festzelte, wenn diese vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen betrieben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene Nebenräume für Raucher können eingerichtet werden. Diese müssen baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefährdung für andere durch passives Rauchen verhindert wird. Der Raucherraum soll der kleinere Raum sein. Gilt auch für Discotheken Die Räume können auch wechseln, z.B. Saal und kleiner Raum 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Raucherbereiche (§ 3) 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 1.000 Euro für den Raucher Bis zu 1.000 Euro für den Wirt ebenso bei Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Thüringen (ThürNRSchG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.07.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 Das Gesetz gilt auch für Hotels, so weit nicht Beherbergungsräume betroffen sind. Öffentlich zugängliche Vereinshäuser sind inbegriffen. Discotheken (§ 2 Nr. 7;9;10 iVm § 3 Abs.1 u.2)) 	<ul style="list-style-type: none"> Hotel- Pensions- und Fremdenzimmer (§ 4 Abs.1 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene Nebenräume für Raucher können eingerichtet werden. Diese müssen baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. (§ 5) Gilt auch für Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Raucherbereiche (§ 5 S. 2) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher zwischen 20 und 200 Euro Für Gastronomen zwischen 50 und 500 Euro Für den Gastronom auch bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>





Quellen:







- DEHOGA Bundesverband
- NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZE der einzelnen Bundesländer
- AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN der einzelnen Bundesländer zu ihren jeweiligen Nichtraucherschutzgesetzen.

<p>Saarland: Einstweilige Anordnung 27.03.2008</p>		<p>handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gilt auch in Vereinsheimen Bier-, Wein- und Festzelte, wenn diese vorübergehend, höchstens an 14 aufeinander folgenden Tagen betrieben werden. (§ 3 Abs.7) 			<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 2.000 Euro bei Verstößen von Gästen gegen das Rauchverbot 	<p>Informationen hier klicken</p>
<p>Sachsen (SächsNSG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.02.2008</p> <p>VGH Sachsen: Einstweilige Anordnung 27.03.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 so wie Einrichtungen, die den Vorschriften des GastG unterliegen Discotheken Gilt nicht ab dem 27.03.2008 für die Dauer von 3 Monaten für, vom Inhaber geführte Einraumgaststätten ohne Mitarbeiter, wenn im Eingangsbereich deutlich darauf hingewiesen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Außer für abgetrennte Nebenräume existieren keine weiteren Ausnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Abgetrennte Raucher-Nebenräume sind erlaubt. Der größere Raum muss der Nichtraucherraum sein. Dies gilt nicht in Discotheken (§ 4 Nr.3) 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 4 Nr.3 und § 5 Abs.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 5.000 Euro für Raucher oder Gastronom Für Gastronomen ebenso bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Sachsen- Anhalt</p>  <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG unabhängig von der Konzession. Einkaufszentren Discotheken (§ 2 Nr. 11) Andere Gebäude in denen Dienstleistungen erbracht werden (§ 2 Nr. 10) 	<ul style="list-style-type: none"> Außer für abgetrennte Nebenräume existieren keine weiteren Ausnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgeschlossene Raucherräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung ist eine derart wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert wird und diese Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet sind. (§ 4 S. 2 u. 3) Die Raumgröße ist 	<ul style="list-style-type: none"> Raucherraum (§ 4 Nr.6) Im Übrigen gilt eine Hinweispflicht, die Art und Weise jedoch sind freigestellt. (§ 6 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 1.000 Euro für den Raucher Bis zu 1.000 Euro für den Wirt ebenso bei Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p>





<p>01.07.2008</p>		<p>Tabakkonsum ist. (§ 3 Abs.7)</p> <ul style="list-style-type: none"> Innovationsklausel: Technische Vorkehrungen, die einen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz gewährleisten. (§ 3 Abs.8) 			<ul style="list-style-type: none"> Ordnungswidrigkeit, kann mit einer Geldbuße geahndet werden mindestens 5 Euro höchstens 1.000 Euro 	<p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Rheinland-Pfalz (NRSRG)</p>  <p>In Kraft Seit 05.10.2007</p> <p>VGH RHP: Einstweilige Anordnung 11.02.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) sind rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- oder Speiseräume, so wie für alle anderen zum Aufenthalt der Gäste dienenden Räume einschließlich der Tanzflächen in Discotheken und sonstigen Tanzlokalen in Gebäuden oder Gebäudeteilen. (§7 Abs.1) Gilt nicht ab dem 11.02.2008 für die Dauer von 3 Monaten für, vom Inhaber geführte Einraumgaststätten ohne Mitarbeiter, wenn im Eingangsbereich deutlich darauf hingewiesen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> In Wein-, Bier- und sonstigen Festzelten kann das Rauchen durch entsprechende Kennzeichnung erlaubt werden, wenn diese höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden. (§ 7 Abs. 3) 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgetrennte Nebenräume für Raucher eingerichtet werden. Die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen in denen das Rauchen erlaubt ist, dürfen nicht größer sein, als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räume. (§ 7 Abs.2) Auch in Discotheken, aber nur in Nebenräumen ohne Tanzfläche. 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 7 Abs. 2 und 3 so wie § 9) 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 500 Euro für den Gastronomen bei Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht Bis zu 1.000 Euro für den Gastronomen bei Verstoß gegen das Rauchverbot. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Saarland</p>  <p>In Kraft Seit 15.02.2008</p> <p>VGH</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG unabhängig von der Konzession. Beherbergungsbetriebe Discotheken Festzelte (§ 2 Abs. 1 Nr.7) Vereinsheime Gilt vorerst nicht für Wasserpfeifenlokale (Shisha-Bars) 	<ul style="list-style-type: none"> Inhaber geführte Gaststätte. Dies setzt voraus, dass neben der Betreiberin, oder dem Betreiber der Gaststätte keine weiteren Personen als Beschäftigte tätig sind, sofern es sich hierbei nicht um eine gelegentliche Mithilfe von Volljährigen Familienmitgliedern 	<ul style="list-style-type: none"> Abgetrennte Raucher-Nebenräume sind erlaubt. Die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen in denen das Rauchen erlaubt ist, dürfen nicht größer sein, als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räume. (§ 3 Abs.3 Nr.1) Auch in Discotheken, aber nur in Nebenräumen ohne Tanzfläche. (§ 3Abs.5) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Inhaber geführte Rauchergaststätte muss als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein (§ 3 Abs.8) Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 3 Abs. 8 und § 4) 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 1.000 Euro für den Gastronomen bei Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht Bis zu 1.000 Euro für den Gastronomen bei Verstoß gegen das Rauchverbot. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere</p>

<p>Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.08.2007</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 für Gaststätten Beherbergungsbetriebe, Hotels und Pensionen In Discotheken Strassen- und Besenwirtschaften (§ 1 Abs.1 Nr.10) 	<ul style="list-style-type: none"> In Beherbergungsbetrieben, können einzelne Gästezimmer als Raucherbereich deklariert werden. (§ 2 Abs.1) 	<ul style="list-style-type: none"> In Gaststätten, können Raucherbereiche eingerichtet werden. Diese dürfen nur eigene abgeschlossene Räume sein. (§2 Abs.1) Auch in Discotheken möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereich (§ 2 Abs.1 S.2; § 3) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher bis zu 500 Euro Für Gastronomen bis zu 10.000 Euro Für den Gastronom auch bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Nieder-Sachsen (Nds.NiRSG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.08.2007</p>	<ul style="list-style-type: none"> Umschlossene Räume in Gaststätten, soweit die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind. In Discotheken Wein- Bier- und Festzelte, Strassen- und Besenwirtschaften (§ 1 Abs.1 S.1 Nr. 10) Einkaufszentren (Markthallenregelung) sog. große Lösung (§ 1 Abs.1/1 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> In Beherbergungsbetrieben, darf das Rauchen im Restaurant / Bar etc. gestattet werden, wenn Speisen und Getränke ausschließlich an Hausgäste abgegeben werden. (§ 2 Abs.2 Nr.1) Keine Vereinsgründung als Umgehung möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Rauchverbot gilt nicht in einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum einer Gaststätte der nicht größer als ½ der den Gästen zugänglichen Gesamtfläche sein darf. (§ 2 Abs.2) Gilt auch für Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> Raucherbereich (§ 3 Abs.1 Nr.7) Deutlich sichtbar, fest am Eingang anzubringen. Größe, Form und Farbe der dauerhaften Kennzeichnung stehen im Ermessen des Betreibers der Gaststätte. Nichtraucherbereich (§ 1 Abs.4) 	<ul style="list-style-type: none"> Raucher Gastronomen Für den Gastronom auch bei Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht. Ordnungswidrigkeit, kann mit einer Geldbuße geahndet werden mindestens 5 Euro höchstens 1.000 Euro 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>  <p>In Kraft Seit</p>	<ul style="list-style-type: none"> Schank- und Speisewirtschaften unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume. Auch Discotheken Bezugnahme auf die geläufige Terminologie in GastG § 1 	<ul style="list-style-type: none"> Vom Rauchverbot ausgenommen, sind vorübergehend aufgestellte Festzelte, geschlossene Gesellschaften in der Gastronomie (§ 4 S.4) Nutzung von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene Raucherräume dürfen eingerichtet werden. Diese Räume dürfen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. (§ 4 S.2 u.S.3) Gilt auch für Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 3 Abs.2 S 1Nr.2 und § 4 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Raucher Gastronomen bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht Gastronom hat erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbots zu ergreifen 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 nutzen</p>

			Tanzfläche.			klicken
<p>Hamburg (HambPSchG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gaststätten und Einrichtungen in denen gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle verabreicht werden. (§ 1 GastG) einschließlich Gaststätten, die in der Betriebsart Discothek geführt werden Rauchverbot gilt auch für Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren. Generell in allen vollständig umschlossenen Räumen. (§2 Abs.1 Nr.9, 11 iVm Abs.2 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Festzelte, bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen, so wie Club- und Vereinsheime im Vereinsregister eingetragener Vereine (e.V. – Vereinsregister) sind vom Rauchverbot ausgenommen. (§2 Abs. 4) 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgeschlossene Raucherräume eingerichtet werden. Diese Räume müssen baulich so wirksam abgetrennt sein, dass eine Gefährdung Anderer durch Passivrauchen absolut ausgeschlossen ist. Die Raucherräume müssen belüftet und ausdrücklich gekennzeichnet sein. Auch in Discotheken möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Raucherbereiche (§ 2 Abs.3 S. 2 und § 3) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher zwischen 20 und 200 Euro Für Gastronomen zwischen 50 und 500 Euro Für den Gastronom auch bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht. Der Gastronom muss dazu auffordern, dass das Rauchen zu unterlassen ist, bzw. Lokalverweis aussprechen oder ggf. die Polizei einschalten. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 1 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Hessen (HessNRSG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.10.2007</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 für alle umschlossenen Räume sämtlicher Gaststätten In Discotheken Strassen- und Besenwirtschaften Vorübergehende Gaststättenbetriebe in Sport- und Mehrzweckhallen, Wasserpfeifenlokale, geschlossene Gesellschaften, gemischte Betriebe z.B. Spielhallen. 	<ul style="list-style-type: none"> Vereinseigene Räume, die nur durch Vereinsmitglieder nicht öffentlich genutzt werden sind nicht erfasst. Innovationsklausel: Technische Vorkehrungen, die einen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz gewährleisten. Bier- Fest- und Weinzelte mit einer Standzeit von höchstens 21 Tagen (§ 2 Abs.5) 	<ul style="list-style-type: none"> In Gaststätten, können vollständig abgetrennte Nebenräume zum Rauchen vorgehalten werden, die nicht der Hauptraum sein dürfen. Der Raucherraum soll nicht größer als der Hauptraum sein. Auch in Discotheken möglich. (§ 2 Abs.4) 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 2 Abs.4; § 3) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher bis 200 Euro Für Gastronomen bis 2.500 Euro Für den Gastronom auch geeignete Maßnahmen um weitere Verstöße zu unterbinden. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 1 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>

 <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für Festzelte und Vereinsgaststätten gelten keine Ausnahmen. 		<ul style="list-style-type: none"> Die Raucherraum Regelung gilt nicht für Discotheken mit Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren. (§ 4 Abs.3) Die Frage, ob im Raucherraum bedient werden darf ist umstritten. Ein Verbot, lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten. Jedenfalls ist der Raucherraum baulich so zu gestalten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen ausgeschlossen ist. 		<ul style="list-style-type: none"> Für den Gastronom auch bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Brandenburg (NiRSchG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 für alle umschlossenen Räume. In Discotheken gilt ein generelles Rauchverbot Einkaufszentren Bier- Wein- und Festzelte (§§ 2 Abs.1 Nr.8 u. Abs.2.3. Nr.8,9) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausnahmegenehmigungen durch das Landesgesundheitsamt sind möglich, soweit durch bauliche oder andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass Dritte nicht gefährdet werden. (§ 4 Abs.3) 	<ul style="list-style-type: none"> Das Rauchverbot gilt nicht in Nebenräumen von Gaststätten, soweit durch bauliche oder andere Maßnahmen eine Gesundheitsgefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht für Discotheken (§ 4 Abs.2 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Raucherbereiche (§ 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher zwischen 5 und 100 Euro Für Gastronomen zwischen 10 und 1.000 Euro 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Bremen (BremNiSchG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gaststätten und Einrichtungen in denen gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle verabreicht werden. (§ 1 GastG) Diskotheiken (§ 2 Abs.1 Nr.8) 	<ul style="list-style-type: none"> Außer für abgetrennte Nebenräume existieren keine weiteren Ausnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgeschlossene Raucherräume eingerichtet werden. Diese Räume müssen baulich so wirksam abgetrennt sein, dass eine Gefährdung Anderer durch Passivrauchen absolut ausgeschlossen ist. Der Nebenraum soll kleiner als der Hauptgastraum sein. (der Raum in dem die Theke steht ist immer der Hauptgastraum) (§3 Abs.5) Auch in Discotheken möglich, aber nur in Nebenräumen ohne 	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf das allgemeine Rauchverbot. (§ 4) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher bis zu 500 Euro Für Gastronomen bis zu 2.500 Euro Für den Gastronom auch bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht. 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 oder 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>

Übersicht und Zusammenfassung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes in Gaststätten

Bundesland	Geltungsbereich	Ausnahmen	Sonderegulungen	Kennzeichn. Pflicht	Bußgelder	Möglichkeiten
<p>Baden-Württemberg (LNRSG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.08.2007</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das Rauchen in Gaststätten ist untersagt. Ebenso in Kneipen, Bars, Nachtclubs, Besen- bzw. Straßenwirtschaften und in allen weiteren (auch vorübergehend) gastronomischen Betrieben (§ 7 Abs. 1 S.1) Vereinsheime Diskotheiken (§ 7 Abs. 1 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Bier- Wein- und Festzelte, Außengastronomie und Reisegewerbe. (§7 Abs.1 S.2) Toilettenzugänge Vereinsgründung als Umgehung, soll laut Ausführungsvorschrift nicht möglich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Abweichend von Abs.1- in vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind. Das Rauchen in diesen Räumen ist erlaubt, wenn und so weit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. (§ 7 Abs.2) Leitbild §§7, 14 Abs.1 LBOAVO Dies gilt nicht in Discotheiken 	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf das allgemeine Rauchverbot. Sowohl für Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§§ Abs.2 S.1,8 Abs.1 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Nur für den Gast, bis zu 40 Euro im Wiederholungsfall bis 150 Euro 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 3 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Bayern (GSG)</p>  <p>In Kraft Seit 01.01.2008</p>	<ul style="list-style-type: none"> Absolutes Rauchverbot § 1 GastG in der Fassung von 1998 soweit sie öffentlich zugänglich sind. Discotheiken (Art.2 Nr.8 iVm Art.3 Abs.1 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen, sofern der Gaststätten-Betreiber einverstanden ist. Clublösung möglich Bisher nur für 2008 ist auf dem Oktoberfest das Rauchen in Festzelten gestattet 	KEINE	KEINE	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher und Gastronomen von 5 bis zu 1.000 Euro 	 <p>Als Mitglied des Vereins RAUCHGENUSS e.V. Vorgehensweise 2 nutzen</p> <p>Für weitere Informationen hier klicken</p>
<p>Berlin (NRSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998 soweit sie öffentlich zugänglich sind. Veranstaltungsgebundene Betriebe des Reisegewerbes 	<ul style="list-style-type: none"> Hotel- Pensions- und Fremdenzimmer (§4 Abs.1 Nr.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgetrennte Nebenräume zum Rauchen eingerichtet werden. Die Anzahl der Plätze im Nichtraucherbereich muss deutlich höher sein, als die Plätze im Raucherraum. 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 5 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Raucher bis 100 Euro Für Gastronomen bis 1.000 Euro 	